

#### **Vorbemerkungen:**

Mit Schreiben vom 05.11.2012 – vgl. **Anhang 1** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

#### **Erläuterungen:**

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung bereits für den 12.12.2012 terminiert ist, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 20.12.2012 stattfindet, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der GRÜNE-Kreistagsfraktion in dem v. g. Ausschuss gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 19.11.2012 diesen Eilbeschluss einstimmig gefasst. Ein Auszug aus der Niederschrift ist als **Anhang 2** beigefügt. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)